Deutscher Bundestag **Drucksache 14/5282**

14. Wahlperiode 09. 02. 2001

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (16. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksache 14/4674 –

Entwurf eines Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 12. April 1999 zum Schutz des Rheins

A. Problem

Das Übereinkommen zum Schutz des Rheins vom 12. April 1999 ersetzt eine Reihe bestehender Vereinbarungen durch ein neues Abkommen, mit dem u. a. der Geltungsbereich (z. B. im Hinblick auf das Grundwasser, das in Wechselwirkung mit dem Rhein steht) erweitert und neue gewässerschutzpolitische Zielsetzungen festgelegt werden. Da sich das Übereinkommen auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung bezieht, bedarf es nach Artikel 59 Abs. 2 des Grundgesetzes auch der Zustimmung des Deutschen Bundestages.

B. Lösung

Annahme des Gesetzentwurfs.

Einstimmiger Ausschussbeschluss

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Die Verteilung der Verwaltungskosten auf die Mitgliedstaaten ist in der Geschäfts- und Finanzordnung geregelt. Die Bundesrepublik Deutschland hat danach 32,5 % gegenüber früher 24,5 % beizutragen. Die Mehrkosten für den Bundeshaushalt werden im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel gedeckt.

Weitere finanzielle Auswirkungen aus dem Übereinkommen entstehen nicht.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksache 14/4674 – anzunehmen.

Berlin, den 7. Februar 2001

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

Christoph Matschie
Vorsitzender

Petra Bierwirth
Berichterstatterin

Kurt-Dieter Grill
Berichterstatter

Winfried Hermann
Berichterstatter

Birgit Homburger
Berichterstatterin

Eva-Maria Bulling-Schröter
Berichterstatterin

Bericht der Abgeordneten Petra Bierwirth, Kurt-Dieter Grill, Winfried Hermann, Birgit Homburger und Eva-Maria Bulling-Schröter

I.

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Bundestagsdrucksache 14/4674 wurde in der 140. Sitzung des Deutschen Bundestages am 7. Dezember 2000 zur federführenden Beratung an den Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und zur Mitberatung an den Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und den Ausschuss für Tourismus überwiesen.

Beide mitberatenden Ausschüsse haben einstimmig empfohlen, den Gesetzentwurf anzunehmen. Im Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten haben sich die Fraktionen der CDU/CSU, F.D.P. und PDS der Stimme enthalten.

II.

Das Übereinkommen zum Schutz des Rheins vom 12. April 1999 ersetzt die „Vereinbarung über die Internationale Kommission zum Schutz des Rheins gegen Verunreinigung“ vom 29. April 1963, die Zusatzvereinbarung vom 3. Dezember 1976 und das „Übereinkommen vom 3. Dezember 1976 zum Schutz des Rheins gegen chemische Verunreinigungen“ sowie das „Gesetz zur Verleihung der Rechts- und Geschäftsfähigkeit an die Internationale Kommission zum Schutz des Rheins“ vom 14. April 2000. Darüber hinaus wird/werden durch das Übereinkommen

– der Geltungsbereich der bestehenden Übereinkommen (z. B. im Hinblick auf das Grundwasser, das in Wechselwirkung mit dem Rhein steht) erweitert,

– neue gewässerschutzpolitische Zielsetzungen (weitere Verbesserung des ökologischen Zustandes, ganzheitliche Hochwasservorsorge und Hochwasserschutz unter Berücksichtigung ökologischer Erfordernisse, Erhalt, Verbesserung und Wiederherstellung möglichst natürlicher Lebensräume und der natürlichen Fließgewässerfunktion) festgelegt,

– die Vertragsparteien auf die modernen umweltpolitischen Grundsätze verpflichtet,

– die Beteiligung der Nichtregierungsorganisationen sichergestellt,

– den Beschlüssen der Kommission mehr Gewicht (das Prinzip der Einstimmigkeit und der Empfehlungscharakter der Beschlüsse bleiben jedoch erhalten) verliehen,

– die Rechts- und Geschäftsfähigkeit der Internationalen Kommission zum Schutz des Rheins (IKSR) hergestellt.

Da sich das Übereinkommen auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung bezieht, bedarf es nach Artikel 59 Abs. 2 des Grundgesetzes auch der Zustimmung des Deutschen Bundestages.

III.

Der Bundesrat hat in seiner 756. Sitzung am 10. November 2000 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

IV.

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** hat den Gesetzentwurf auf Bundestagsdrucksache 14/4674 in seiner Sitzung am 7. Februar 2001 beraten.

Alle Fraktionen waren übereinstimmend der Auffassung, das neue Übereinkommen diene in geeigneter Weise dem Schutz des Rheins.

Der Ausschuss beschloss einstimmig, dem Deutschen Bundestag zu empfehlen, den Gesetzentwurf auf Bundestagsdrucksache 14/4674 anzunehmen.

Berlin, den 7. Februar 2001

Petra Bierwirth
Berichterstatterin

Kurt-Dieter Grill
Berichterstatter

Winfried Hermann
Berichterstatter

Birgit Homburger
Berichterstatterin

Eva-Maria Bulling-Schröter
Berichterstatterin



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333